

aus festgelegter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zum völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens zu zahlen ist. Der tatsächliche Schadensnachweis muß nicht geführt werden. Für Streitigkeiten aus dem V. ist, soweit eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht erzielt werden kann, das —<■ *Staatliche Vertragsgericht der DDR* zuständig.

Vertrag Über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser: erste größere multilaterale völkerrechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der atomaren Rüstungsbegrenzung; am 5. 8. 1963 durch die Vertreter der UdSSR, der USA und Großbritanniens in Moskau unterzeichnet, am 10. 10. 1963 in Kraft getreten. Der V. verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, experimentelle Kernwaffenexplosionen jeder Art u. a. Kernexplosionen in den unter ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle befindlichen Räumen zu verbieten, zu verhüten und nicht vorzunehmen, und zwar in der Atmosphäre, im kosmischen Raum, unter Wasser (einschließlich der Hoheitsgewässer und des Offenen Meeres) und in jedem anderen Medium, wenn solche Explosionen radioaktive Niederschläge außerhalb der territorialen Grenzen der Staaten hervorrufen, unter deren Jurisdiktion oder Kontrolle die Explosion vorgenommen wird. Er verpflichtet die Teilnehmer dieses V., sich jeder Ermunterung, Begünstigung oder irgendwelcher Beteiligung an Kernwaffenexplosionen zu enthalten. Der V. ist unbefristet. Er steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen, bzw. jeder Staat kann ihm nach Inkrafttreten zu beliebiger Zeit beitreten. Zusammen mit der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Erde ist auch die DDR dem V. beigetreten. Sie hat ihn als einer

der ersten Staaten bereits am 8. 8. 1963 in Moskau unterzeichnet. Von den Kernwaffenmächten haben Frankreich und China den V. bisher nicht unterzeichnet. Die Bemühungen der UdSSR gehen dahin, ein allgemeines und vollständiges Verbot von Kernwaffenversuchen zu erreichen. Sie hat dazu im Jahre 1975 den Entwurf eines Vertrages vorgelegt. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten erklärte den Abschluß eines solchen Vertrages wiederholt zur Maßnahme mit höchster Priorität. Auf Grund der Obstruktionspolitik vor allem der USA u. a. NATO-Staaten konnte jedoch weder in den dreiseitig geführten Verhandlungen (UdSSR, USA, Großbritannien) noch in den diesbezüglichen Verhandlungen des Genfer Abrüstungsausschusses ein Vertragstext fertiggestellt werden.

Vertrag Über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund —<• *Meeresbodenvertrag*

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 1955: am 20. 9. 1955 in Moskau im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der UdSSR und der DDR unterzeichnet; in Kraft seit dem 6. 10. 1955. Der V. leitete eine neue Etappe in der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR ein; mit ihm wurde die Linie sowjetischer Politik fortgesetzt, die von der Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die Regierung der DDR am 10. 10. 1949 und der fünf Tage danach erfolgten Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Erklärung der Sowjetregierung vom 25. 3. 1954 über die Beziehun-